

BUNDESGERICHTSHOF**IX 22 610/39 BESCHLUSS****in der Arbeitsmündigkeitssache****Frau E. [REDACTED]****OB, Frau [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]/Frankreich,****Beklagte und Beschwerdeführer,****- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],****gegen****Freie und Hansestadt Hamburg,****vertreten durch das Amt für Viedergutmachung (WV 1),****2 Hamburg, Mönckebergstraße 5,****Beklagte und Beschwerdegegner**

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haef, von der Hölzen,
Munkel und Pusch

in der Sitzung vom 16. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Hessischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 21. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

Schlussatz

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Keiner
der Zulassungsgründe des § 279 Abs. 2 ZPO liegt vor.

Das Berufungsgericht hat einen Gesundheitsschadensanspruch
des Klägers, der 1940 und 1941 einige Monate in Lagern Süd-
frankreichs festgehalten, dann nur Arbeit in einer Kellerei
abgestellt wurde und ab September 1942 bis März 1945 in Ar-
beitslagern der Schweiz interniert war, für die Zeit vor und
nach dem 1. November 1953 abgelehnt. Er nimmt an, daß die
Lenden- und Kniegelenkarthrose des 1902 geborenen Klägers alters-

104

- 3 -

bedingt sei und die dadurch verursachten Wistselschmerzen verfolgungsunabhängig seien. Es folgt insoweit dem Gutachten des Vertumnensarztes Dr. Spenshain von 22. Dezember 1962. Hiergegen hat der Kläger keine Einwendungen mehr erhoben.

Das Berufungsgericht konnte ferner nicht die Überzeugung gewinnen, daß der seit 1950 festgestellte doppelseitige Leistenbruch wahrscheinlich auf die Verfolgung zurückzuführen sei. Es stützt sich dabei auf die Beurteilung des Dr. Hagmann von 3. November 1964. Auch hiergegen hat der Beschwerdeführer nichts mehr erinnert.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts liegt auch auf psychiatrischen Gebiet kein Verfolgungsleiden vor. Aufgrund des Gutachtens der Professoren Dr. von Beyer und Dr. Brüttgen von der psycho-sonatischen Klinik der Universität Heidelberg vom 14. März 1969 nimmt das Berufungsgericht an, daß dem jetzigen psycho-pathologischen Befund kein Krankheitswert zukommt, die jetzt bestehende Erwerbsminderung des Klägers rein altersbedingt und nur im Rahmen des psychologischen Altersumbaus zu verstehen ist. Deshalb könne seit dem 1. März 1941 bis heute keine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers, der sich nie in die Behandlung eines Nervenzustandes begeben habe, festgestellt werden.

Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung trägt das Urteil. Es wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 26 ff. BGG ab. Der Beschwerdeführer



- 4 -

rügt zwar, das Berufungsgericht sei den Einsendungen gegen das Gutachten der Professoren Dr. von Meyer und Dr. Brütigen nicht genügend nachgegangen. Ein solcher Verfahrensfehler könnte, selbst wenn er vorläge, die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BOH vom 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Graf

Fuchs